

# § 2 Sbg. BVFG § 2

Sbg. BVFG - Salzburger Brandverhütungsfondsgesetz

Ⓢ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 19.01.2018

(1) Dem Fonds obliegen folgende Aufgaben:

1. umfassende Wahrnehmung der Angelegenheiten der Brandverhütung im Land Salzburg;
2. Beratung und Unterstützung der Behörden bei der Ausarbeitung und Vollziehung von Vorschriften auf dem Gebiet der Brandverhütung;
3. allgemeine Beratung von Feuerversicherungsunternehmen auf dem Gebiet der Brandverhütung, wenn diese zum Aufwand des Brandverhütungsfonds beitragen (§ 4 Abs 1);
4. Aufklärung und allgemeine Beratung über Entstehungs- und Ausbreitungsursachen von Bränden sowie über Brandverhütungsmaßnahmen;
5. Erstellung von Gutachten und Entsendung von Sachverständigen für verwaltungsbehördliche Verfahren, Verfahren vor den Verwaltungsgerichten und den ordentlichen Gerichten;
6. Entsendung von Sachverständigen für Feuerbeschauen nach den Vorschriften der Feuerpolizeiordnung;
7. Abnahme, Überprüfung und Revision von brandschutztechnischen Einrichtungen und Anlagen;
8. Schulung von Personen, die mit Aufgaben der Brandverhütung betraut sind;
9. statistische Erfassung und Auswertung von Bränden in Salzburg.

(2) Von den Aufgaben des Fonds ausgenommen sind die behördlichen Angelegenheiten der Brandverhütung.

In Kraft seit 16.01.2018 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)